

Newsletter, 9. Ausgabe Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis:



IKZ Neu-Isenburg / Dreieich



Interkommunales Streusalzlager Südhessen



Wem gehören den nun die Verkaufsverpackungen?



Geltung der Lenkzeitverordnung in der kommunalen

Abfallwirtschaft



Neue Schwellenwerte der EU-Kommission ab dem 01.01.2012



7. Management-Symposium – ein Rückblick



Veranstaltungsübersicht 1. Quartal 2012



Veränderung bringt Fortschritt?

.. glauben die Einen, die Anderen sind froh wenn alles beim Alten bleibt. Zumindest schreiben wir ab Januar das Jahr 2012. Ob uns dieses Jahr ein neues KrWG bringt und wenn ja in welcher Form bleibt abzuwarten. Zumindest wird uns das Thema noch länger in der Diskussion erhalten bleiben.

Aber nicht nur daher sind wir uns sicher, das auch das Jahr 2012 alte und neue Herausforderungen für die Kommunen und kommunalen Betriebe bereithalten wird. Suchen wir die Chance daraus das beste für unsere Betriebe zu machen.

Freuen wir uns also auf ein spannendes und ereignisreiches Jahr 2012. Sie alle wissen, Abfallwirtschaft ist kein langweiliges Geschäft.

Bis dahin wünschen wir Ihnen und Ihren Familien ein geruhsames und schönes Weihnachtsfest und einen erfolgreichen und erholten Start in das Jahr 2012.

Blieben Sie uns treu – wir tun es auch.

Herzlichst
Ihr Erik Schmidtman



Newsletter, 9. Ausgabe Dezember 2011



Leuchtturm-Projekt zur Interkommunalen Zusammenarbeit gestartet: GECON unterstützt die Städte Neu-Isenburg und Dreieich bei der Ermittlung von Chancen und Umsetzungsstrategien

Interkommunale Zusammenarbeit, obgleich vielerorts bereits praktiziert, erhält derzeit neuen Aufwind auf Grund der knappen öffentlichen Mittel in allen Bereichen. An einen großen Wurf auf diesem Gebiet haben sich jetzt der Dienstleistungsbetrieb der Stadt Neu-Isenburg (DLB) und der Baubetriebshof der Stadt Dreieich gewagt. Gemeinsam haben sie die GECON GmbH beauftragt, die Möglichkeiten, Chancen und auch Risiken einer Kooperation beider Betriebe zu prüfen. Die Spannweite möglicher Lösungen geht dabei von einer Kooperation auf definierten Arbeitsgebieten bis hin zur Fusion oder Gründung einer gemeinsamen betrieblichen Einheit.

Das Projekt ist das bisher größte seiner Art, bringen doch die beteiligten Städte es zusammen auf über 76.000 Einwohner. Entsprechend groß ist auch überregional das Interesse am Ergebnis des Projektes, das vom Hessischen Innenministerium und dem Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit KiKZ gefördert wird.

Am 7. November trafen sich in den Räumen des DLB die Bürgermeister von Dreieich und Neu-Isenburg, Dieter Zimmer und Herbert Hunkel, Erster Stadtrat der Stadt Neu-Isenburg Stefan Schmitt, DLB-Betriebsleiterin Petra Klink, Matthias Graf vom Hessischen Innenministerium, Claus Spandau vom Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit des Landes Hessen sowie Vertreter der GECON GmbH, um den Förderantrag zu überreichen und anschließend das Projektstartgespräch zu führen.

Obwohl die Untersuchung ergebnisoffen geführt wird, steht bereits fest, dass die Zusammenarbeit zu keinem Verlust von Arbeitsplätzen führen soll. Einsparungspotentiale, von denen beide Seiten profitieren sollen, werden vor allem aus besserer Auslastung von Betriebsmitteln, Spezialisierung und Qualifizierung der Mitarbeiter und optimierter Logistik erwartet.

Die Ergebnisse der Untersuchung werden im Frühjahr 2012 erwartet. Es ist zu erwarten, dass das begonnene Projekt auch andere Kommunen ermutigen wird, das Thema aufzugreifen und nach neuen Möglichkeiten für Interkommunale Zusammenarbeit zu suchen.

Ihr Ansprechpartner:
Cornelius Schürer, Tel.: 0621/59595-00



Newsletter, 9. Ausgabe Dezember 2011



Interkommunales Streusalzlager Südhessen

Die Bedeutung des kommunalen Winterdienstes ist durch die schneereichen Wintermonate der vergangenen Jahre verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Hohe Niederschlagsmengen und lang anhaltende Kälteperioden sorgten für flächendeckende Versorgungsengpässe mit Streusalz und Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs.

Als Hauptgründe hierfür sind die im Winter auftretenden Lieferengpässe der Salzindustrie zu identifizieren. Der erforderliche Winterbezug ist aufgrund der sehr hohen punktuellen Nachfrage jedoch nicht oder nur mit mehrwöchiger Verspätung möglich gewesen. Selbst vertragliche Lieferverpflichtungen der Streusalzproduzenten garantierten in den letzten Extremwintern keinen geregelten Streusalzbezug für die Kommunen. Zusätzlich dazu führt der Winterbezug von Streusalz grundsätzlich zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung der Gebietskörperschaften, da der Bezugspreis innerhalb der Wintersaison teilweise um ein Vielfaches über dem Bezugspreis im Sommer liegt.

Im Rahmen des Erfahrungsaustausches (ERFA) haben die kommunalen Betriebe in Hessen: die ESO in Offenbach, die ELW in Wiesbaden, die SBR Rüsselsheim, der EAD in Darmstadt, die KBL in Langen, der DLB in Neu-Isenburg, der DBM in Marburg und der Betriebshof Bad Homburg v. d. Höhe daher im Rahmen einer einzigartigen interkommunalen Zusammenarbeit die gemeinsame Bevorratung von Streusalz in einem zentralen Lager beschlossen. Mit Unterstützung der GECON GmbH wurde innerhalb eines dreiviertel Jahres aus der Idee ein nachhaltiges Konzept entwickelt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit geschlossen und ein kommunaler Betreiber des im Bau befindlichen Streusalzlagers benannt.

Das zentrale Streusalzlager wird zusätzlich zu den operativen Lagern der Betriebe installiert und soll individuelle Bedarfsspitzen abdecken. Die teilnehmenden Gebietskörperschaften verfügen so zukünftig auch bei extremen oder lang anhaltenden Kälteperioden über ausreichende Streumittel und können den bedarfsgerechten Winterdienst somit sicherstellen.

Das Zentrallager ist mit einer Gesamtlagerkapazität von ca. 10.000 Gewichtstonnen geplant, innerhalb dessen jeder Betrieb über eine festgelegte Lagerkapazität verfügt. Die Lagerung des Streusalzes erfolgt, zentral im Rhein-Main-Gebiet gelegen, in einer geschlossenen Halle auf dem Deponiegelände der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW) in Wiesbaden, die voraussichtlich bis Mai 2012 fertig gestellt sein wird. Die Errichtung und der Betrieb werden durch die ELW durchgeführt.

Diese Zusammenarbeit von Kommunen bzw. deren Betriebe ist sowohl in der Sache als auch in der Größenordnung in Hessen und auch in Deutschland bisher einzigartig. Die hessischen Kommunalbetriebe beweisen damit, dass auch im kommunalem Umfeld flexibel und schnell auf neue Anforderungen reagiert werden kann.

Ihr Ansprechpartner:
Erik Schmidtman, Tel.: 0621/59595-00

Newsletter, 9. Ausgabe Dezember 2011



Wem gehören den nun die PPK-Verkaufsverpackungen?

War diese Frage bislang eher akademischer Natur, gewinnt sie seit der Forderung einiger Systembetreiber nach physischer Übergabe einer Teilmenge des Altpapiers praktische wirtschaftliche Bedeutung. Der Streit dreht sich im Grunde nämlich darum, wem die Erlöse aus der Vermarktung der PPK-Verkaufsverpackungen zusteht.

Zur Erinnerung: Bislang lehnten alle Systembetreiber einen Eigentumserwerb ab, indem sie in den Mitbenutzungsverträgen entsprechende Regelungen vorsahen. Dies ist auch möglich (gewesen), da es kein aufgedrängtes Eigentum gibt. Viele Kommunen haben daher auch die Erlöse aus der Vermarktung der PPK-Verkaufsverpackungen für sich beansprucht und gebührenmindernd eingesetzt.

Aber wem gehören die PPK-Verkaufsverpackungen denn nun wirklich?

Für die Frage des Eigentumserwerbs an den PPK-Verkaufsverpackungen sind zunächst allein die Vorschriften der §§ 929 ff. BGB einschlägig. Unstreitig erwirbt demnach zunächst der Verbraucher beim Kauf eines Produktes Eigentum auch an der PPK-Verkaufsverpackung.

Die von den Systembetreibern unter Verweis auf eine Entscheidung des OLG Düsseldorf aus dem Jahr 2003 vertretene Auffassung, der Verbraucher übereigne sodann beim Einwurf einer PPK-Verkaufsverpackung in das kommunale Sammelsystem an die Systembetreiber, weil die es angehe, vermag nicht zu überzeugen.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Rechtsfigur der „Übereignung, an denjenigen den es angeht“ ist nämlich, dass dem Veräußerer die Person des Erwerbers gleichgültig ist. Diese maßgebliche Voraussetzung wurde vom OLG Düsseldorf stillschweigend vorausgesetzt und überhaupt nicht näher geprüft. Das ist insoweit vielleicht verständlich, als dass diese Fragen in dem dort zu entscheidenden Rechtsstreit nicht entscheidungserheblich waren.

Es ist daher zunächst durch Auslegung zu ermitteln, ob es dem Verbraucher tatsächlich gleichgültig ist, an wen er die PPK-Verkaufsverpackungen übereignen will. Davon kann man aber zumindest heute nicht mehr ausgehen, da es dem Verbraucher sehr wohl bewusst ist, dass er mit der Überlassung von Altpapier an die Kommune seine Gebührenlast verringern kann. Jede andere Auslegung würde dem Verbraucher zudem ein eigenschädliches Verhalten unterstellen!

Um die Unsicherheiten der Auslegung zu eliminieren, kann der konkrete Bürgerwille durch eine Bürgerbefragung ermittelt werden. Denn dieser hat ein Wahlrecht, an wen er übereignen möchte.

Also fragen Sie im Zweifel ihre Bürger, an wen sie übereignen möchten!



Newsletter, 9. Ausgabe Dezember 2011

Der Vollständigkeit wegen:

Neben dieser rechtsgeschäftlichen Übereignung im Verhältnis Verbraucher/Kommune spricht auch vieles für einen Eigentumsübergang auf die Kommune kraft Vermengung der PPK-Verkaufsverpackungen mit den kommunalen Druckerzeugnissen. Im Fall einer Vermengung erwirbt nämlich ein Beteiligter Alleineigentum, wenn sein Anteil als Haupt-sache anzusehen ist, § 947 Abs. 2 BGB. Aufgrund der Mengenüberlegenheit des kommunalen Anteils dürften daher die Druckerzeugnisse als Hauptsache anzusehen sein.

Jedenfalls besteht aber kein Anspruch der Systembetreiber auf Herausgabe einer Teilmenge der unsortierten PPK-Sammelware. Dies würde gem. § 948 BGB voraussetzen, dass die Vermengung von Druckerzeugnissen und PPK-Verkaufsverpackungen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten aufgelöst werden könnte. Dies ist aber gerade nicht der Fall.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang abschließend darauf, dass es im Hinblick auf die Vertragsgestaltung zu den Systembetreibern ein wettbewerbsrechtliches Gleichbehandlungsgebot gibt. Daraus folgt aus unserer Sicht, dass die von den Systembetreibern nun in den Streit gestellte Frage nach dem Eigentum an den PPK-Verkaufsverpackungen sinnvoll wohl nur über die Abstimmungsvereinbarung gelöst werden kann.

Ganz sicher gehen Sie jedoch mit einer repräsentativen Bürgerbefragung, deren Kosten im Vergleich zu den drohenden Einnahmeverlusten marginal sind.

Ihr Ansprechpartner:
RA Martin Adams, Tel.: 0621/59595-10



Geltung der Lenkzeitverordnung in der kommunalen Abfallwirtschaft

Immer wieder werden wir in unserer Beratungspraxis mit der Frage nach der Geltung der Lenkzeitverordnung konfrontiert. Dabei stoßen wir immer wieder auf Missinterpretationen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. a) der Lenkzeitverordnung gilt diese für Güterbeförderungen im Straßenverkehr mit Fahrzeugen, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 Mg übersteigt und ist daher grundsätzlich zu beachten.

Gemäß der Ausnahmeregelung in Artikel 13 Abs. 1 lit. h) (berichtigte Fassung) der VO EG 561/2006 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 8 der Fahrpersonalverordnung (FPersV) sind Fahrzeuge, die von den für die Hausmüllabfuhr zuständigen Stellen eingesetzt werden, von der Anwendung der Artikel 5 bis 9 der Lenkzeitverordnung, die die Lenk- und Ruhezeiten regeln, ausgenommen.



Newsletter, 9. Ausgabe Dezember 2011

§ 18 Abs. 1 Nr. 8 FPersV lautet:

„(1) Gemäß Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 werden im Geltungsbereich des Fahrpersonalgesetzes folgende Fahrzeugkategorien von der Anwendung der Artikel 5 bis 9 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgenommen:

(...)

8.

Fahrzeuge, die von den zuständigen Stellen für Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, von den Straßenbauämtern, der Hausmüllabfuhr, den Telegramm- und Telefonanbietern, Radio- und Fernsehsendern sowie zur Erfassung von Radio- beziehungsweise Fernsehsendern und -geräten verwendet werden, ...“

Aus der Verwendung des Begriffs „Hausmüllabfuhr“ wird oftmals der Schluss gezogen, dass nur Fahrzeuge erfasst sind, die auch Hausmüll abfahren. Deshalb wird die Anwendbarkeit der Lenkzeitverordnung teilweise auch bejaht, wenn die Kommune im Auftrag der Dualen Systeme den „gelben Sack“ abfährt.

Dies ist indes nicht richtig! Denn der Gesetzeswortlaut spricht von Fahrzeugen, die von den für die Hausmüllabfuhr **zuständigen Stellen** eingesetzt werden. Entscheidend ist also nicht die gesammelte Abfallart, sondern auf wessen Veranlassung die Fahrzeuge Abfall sammeln. Dies hat der EuGH bereits in zwei Entscheidungen aus dem Jahr 1996 (EuGH vom 21.03.1996, Aktenzeichen C - 39/95 und EuGH vom 22.06.1996, Aktenzeichen C 335/94) festgestellt.

Weitere Abgrenzungsfragen können sich in diesem Zusammenhang stellen, wenn die Sammelfahrzeuge weitere Strecken zurücklegen, insbesondere im gewerblichen Containergeschäft. Dies ist nach den oben genannten Entscheidungen des EuGH eine Frage des konkreten Einzelfalls.

Ihr Ansprechpartner:

RA Martin Adams, Tel.: 0621/59595-10



Neue Schwellenwerte der EU-Kommission ab dem 01.01.2012

Wie zu erwarten war, hat die EU-Kommission die so genannten Schwellenwerte, ab denen ein öffentlicher Auftrag europaweit auszuschreiben ist, zum 01.01.2012 angehoben.

Die Schwellenwerte werden von der EU-Kommission unter Beachtung des Verhältnisses zwischen dem EURO und den dollarbasierten Sonderbeziehungsrechten alle zwei Jahre neu festgesetzt. Aufgrund der derzeitigen Schwäche des EURO ist die Erhöhung diesmal deutlicher als in den Vorperioden.

Newsletter, 9. Ausgabe Dezember 2011

Aber Vorsicht: In Deutschland gelten bis zu dem Inkrafttreten einer geänderten Vergabeordnung (VgV) in weiten Teilen die bisherigen niedrigeren Schwellenwerte weiter! Verordnungen der EU gelten zwar als unmittelbares Recht ohne notwendige Umsetzungsakte der Nationalstaaten, setzen aber hinsichtlich der Schwellenwerte nur Mindeststandards. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten strengere = niedrigere Schwellenwerte, wie sie derzeit in Deutschland (noch) bestehen, festsetzen dürfen.

Anders sieht es nur für die Sektorenauftraggeber aus, da die SektVO in ihrem § 1 Abs. 2 auf die jeweils einschlägige EU-Verordnung verweist. Die Sektorenauftraggeber müssen bzw. dürfen die neuen Schwellenwerte also unabhängig von einer Änderung der VgV bereits ab dem 01.01.2012 beachten.

Die Verordnung (EU) Nr. 1251/2011 der Kommission vom 30. November 2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 319/43 vom 2.12.2011 sieht ab dem 1. Januar 2012 folgende Schwellenwerte vor:

- Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 200.000,-- EUR,
- Bauaufträge: 5.000.000,-- EUR,
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge der Sektorenauftraggeber: 400.000,-- EUR,
- Liefer- und Dienstleistungsaufträgen der Obersten oder Oberen Bundesbehörden: 130.000,-- EUR.

Ihr Ansprechpartner:
RA Martin Adams, Tel.: 0621/59595-10



7. Management-Symposium in Mannheim – ein Rückblick

Die 2-tägige Veranstaltung etabliert sich im Mannheimer Schloss als hervorragende Gelegenheit zum hochkarätigen Meinungs austausch.

Mit 70 Besuchern nimmt das Symposium in der Metropolregion Fahrt auf.

Mannheim als Stadt der Veränderung war genau der richtige Ort, um über zukünftige Herausforderungen der Kommunalwirtschaft zu diskutieren. Herr **Dr. Mersmann**, langjähriger Leiter des Verwaltungsmodernisierungsprozesses in Mannheim zeigte schon mit seinen Eingangsworten auf, wie sich Kommunen den zukünftigen Herausforderungen erfolgreich stellen können.

Die Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wurde am ersten Tag aus unterschiedlichen Sichtweisen beleuchtet und am Ende angeregt diskutiert. Wie wir heute wissen, geht das Gesetz erstmal in den Vermittlungsausschuß – warten wir es ab.



Newsletter, 9. Ausgabe Dezember 2011

Die Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wurde am ersten Tag aus unterschiedlichen Sichtweisen beleuchtet und am Ende angeregt diskutiert. Wie wir heute wissen, geht das Gesetz erstmal in den Vermittlungsausschuß – warten wir es ab.

So stellte **Dr. Simon Burger** vom DStGB die Novelle des KrWG aus Sicht der Kommunalen Spitzenverbände und des VKU dar und vertrat die Position:

Keine Liberalisierung der Abfallwirtschaft, sonst drohen Gebührenerhöhungen.

Wolfgang Bagin, Stellvertretender Vorstand des VKS und Vorsitzender der Landesgruppe Baden-Württemberg, erläuterte die Verbandsinteressen und forderte: Keine Rosinenpickerei für die privaten Entsorger sonst sind die Gebührenzahler die Leidtragenden.

Urban Windelen hingegen vertrat die Sichtweise BDE und kam zu dem Ergebnis: Die Novelle ist eine akzeptable Kompromisslösung zwischen den Interessen der kommunalen und privaten Entsorger.

Harald Notter vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg stellte in seinem Vortrag die Auffassung der Landesregierung dezidiert dar und sorgt sich künftig um die Balance von kommunaler Daseinsvorsorge und privatwirtschaftlichem Engagement in der Abfallwirtschaft.

Axel Subklew, Regionalleiter Redual (Reclay Group), vertrat die Interessensgruppe der privaten Entsorger und erläuterte die Novelle aus Sicht der Systembetreiber: Duale Systeme als integraler Bestandteil einer zukünftigen Wertstofffassung.

In der Mittagspause wurde von **_teamwerk_** eine Führung durch die Festsäle des Mannheimer Schlosses organisiert.

Die abschließende von **Joachim Beyer** moderierte Podiumsdiskussion, wurde zu einem angeregten bisweilen emotionalen Meinungs austausch genutzt, um nochmals einzelne Standpunkte zu erörtern.

Die gelungene Abendveranstaltung in den Rheinterrassen „verzauberte“ Teilnehmer. **Steffen Nägele**, Deutschlands bester Barzauberer zeigte das zeitweilig die Hand schneller ist als das Auge.

Der zweite Tag stand ganz im Zeichen der betriebswirtschaftlichen Herausforderungen in der Abfallwirtschaft und wurde von **Bernd Klinkhammer**, Geschäftsführer der Ökon Management GmbH, eröffnet.

Themenschwerpunkte waren hier Gebührenmarketing, Leistungsaustausch sowie PPK-Marktpreisbildung und Preiserwartung.



Newsletter, 9. Ausgabe Dezember 2011

Ein weiterer Schwerpunkt dieses Tages wurde auf das wichtige Thema Interkommunale Zusammenarbeit gelegt. **Claus Spandau**, Leiter des IKZ Hessen und **Stephanie Hönig** vom WB Ludwigshafen erläuterten anhand von Fallbeispielen, wie eine solche Kooperation wirtschaftlich erfolgreich gestaltet werden kann.

Fotos zur Veranstaltung gibt es auf unserer Homepage.

Ihr Ansprechpartner:
Erik Schmidtman, Tel.: 0621/59595-00



Veranstaltungsüberblick 1. Quartal 2012

- 02.02. Logistikplanung konkret (Veranstaltungsort Hannover)
- 08.02. Handlungsoptionen im Zusammenhang mit der Biotonne nach neuem KrWG
- 09.02. Die Gesundheit der Mitarbeiter
- 23.02. Umsetzung der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)
- 28.02. Mit starker Stimme überzeugen am Telefon
- 07.03. Kommunales Grünabfallmanagement
- 15.03. Optimierte Organisation Wertstoffhof
- 19./20.03. Einsatzleiter Müllabfuhr
- 28.03. Interkommunale Zusammenarbeit – Basisüberlegung im Rahmen operativer Leistungen

Alle Veranstaltungen finden, sofern nicht anders angegeben, in Mannheim statt.